

2783/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Trattner und Kollegen vom 11. Juli 1997, Nr. 2843/J, betreffend Vertretung in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen und anderen Gremien, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Diesbezüglich darf auf die angeschlossene Beilapel verwiesen werden.

Zu den Fragen 4 und 5:

Für die Entsendung der einzelnen Vertreter waren vor allem die

Fachkompetenz der betreffenden Bediensteten und die fachliche Zuständigkeit deren Organisationseinheiten zur Vertretung des Bundesministers bzw. des Bundesministeriums in Aufsichtsräten, Beiräten, Kommissionen u.dgl. (z.B. in Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen, Staatsverträgen u.a.m.) maßgebend. Daher wurde durchwegs dieses Kriterium als Entscheidungsgrundlage für die Nominierung der betreffenden Personen herangezogen. Öffentliche Ausschreibungsverfahren fanden nicht statt.

Zu den Fragen 6 und 7:

In denjenigen Fällen, wo die Entschädigung für die Vertretung gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt ist, wird in der vorzitierten Beilage darauf hingewiesen. Grundsätzlich ist festzustellen, daß es sich bei der überwiegenden Zahl der von Ressortbediensteten wahrgenommenen Vertretungsfunktionen um solche handelt, wofür keine Entschädigung anfällt. Entschädigungen, Vergütungen etc., welche in Einzelfällen festgesetzt wurden, können aus Gründen des Datenschutzes nicht bekannt gegeben werden (personenbezogene Daten im Sinne des § 1 des Datenschutzgesetzes). In diesem Zusammenhang darf auch auf Art. 121 Abs. 4 B-VG hingewiesen werden, wonach der Rechnungshof jedes zweite Jahr bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für welche eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht (z.B.: Gesellschaften m.b.H.) die durchschnittlichen Einkommen der Organe und Beschäftigten zu erheben und dem Nationalrat zu berichten hat.

Anlage konnte nicht gescannt werden !!!